

Anhang 5

zum Bericht zur regionalen Zusammenarbeit (Partnerschaftsbericht)

Beschluss des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt
vom 26. November 2002

Anzug Markus Bühler und Konsorten betreffend engerer kantonaler Zusammenarbeit.

Anzug (ex Motion) Dr. Roman Geeser und Konsorten betreffend Kanton Nordwestschweiz.

Zum Anzug Markus Bühler

I.

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt hat in seiner Sitzung vom 17. Dezember 1997 den nachstehenden Anzug Markus Bühler und Konsorten betreffend engerer kantonaler Zusammenarbeit dem Regierungsrat zur Prüfung, Berichterstattung und allfälligen Antragstellung (§ 35 Abs. 2 Satz 1 Geschäftsordnungsgesetz) (152.100) überwiesen.

„Verschiedene politische Vorstösse, so z.B. betreffend Fusion zwischen den Kantonen Genf und Waadt, aber auch betreffend engerer Zusammenarbeit zwischen Nid- und Obwalden haben ein breites Echo bei der Bevölkerung und in den Medien gefunden. Das Thema wurde wiederholt aufgegriffen und zukunftsweisende Visionen einer Schweiz der Regionen formuliert. Gerade unter dem Aspekt der riesigen Staatsverschuldung, nicht nur des Bundes, sondern v.a. der Kantone, sind wir der Meinung, dass Teile der Verwaltung oder Ämter mit denjenigen der Nachbarkantone zusammengelegt werden könnten. Die Zusammenlegung der Wirtschaftsförderung der beiden Halbkantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft, aber auch die jüngsten Vorstösse betreffend Zusammenlegung der kantonalen Laboratorien sind Schritte in die richtige Richtung. Weitere Schritte müssen folgen. Wir sind der Meinung, dass mit einer vermehrten Zusammenlegung oder sogar Realteilung sehr viel Geld eingespart werden kann, ohne dass dadurch die individuellen Rechte der Bürgerinnen und Bürger oder die lokale Identität tangiert würden. Als Beispiele kann man die Universität, die Rheinhäfen, die Arbeitsämter, die Spitäler, den OeV (BVB / BLT), die Ausbildung der Lehrkräfte, das Polizei- oder Militärwesen nennen. Viele weitere Möglichkeiten zur effizienten Kosteneinsparung sind vorhanden, werden aber aufgrund der engen Kantons Grenzen und der gewachsenen Strukturen innerhalb der Verwaltungen bis anhin ungenügend ausgenutzt.

Die Unterzeichnenden ersuchen deshalb die Regierung zu prüfen und zu berichten:

1. Welche Teile der kantonalen Verwaltung zusammen mit dem Kanton Basel-Landschaft, ev. sogar mit den Kantonen Solothurn und Aargau ganz oder teilweise gemeinsam geführt werden können.
2. Welche Ämter und Dienstleistungen, die im Nachbarkanton mit gleicher oder ähnlicher Aufgabenstellung bestehen, im anderen Kanton (im Sinne der Realteilung, unter gleichzeitiger Regelung der Benützung über die Kantonsgrenzen) aufgehoben werden können.
3. Welches die für die Umsetzung solcher Projekte erforderlichen Kosten und Fristen sind und welche Einsparungen damit erzielt werden können.
4. Ob Vorhaben dieser Art zu einem umfassenden Konzept einer Region Nordwestschweiz verdichtet werden können.“

Wir beehren uns, dem Grossen Rat zu diesem Anzug wie folgt Bericht zu erstatten:

II.

A.

Die kantonale Aussenpolitik erfolgt auf der Grundlage von §17a der Kantonsverfassung:

„Die Behörden arbeiten zur Erfüllung von Aufgaben, die im gemeinsamen Interesse liegen, mit den Behörden der Region, insbesondere mit denjenigen des Kantons Basel-Landschaft zusammen und suchen dabei namentlich

- a) Vereinbarungen abzuschliessen,
- b) gemeinsame Institutionen zu schaffen,
- c) den gegenseitigen Lastenausgleich zu ordnen,
- d) die Gesetzgebung anzugleichen.

Es sind Regeln für die wirksame Zusammenarbeit der Behörden aufzustellen.“

Auch die neue Verfassung, die sich derzeit in Erarbeitung befindet, soll der kantonsübergreifenden Zusammenarbeit ein besonderes Gewicht einräumen. So hat der Verfassungsrat für das neue Grundgesetz u.a. folgende Prämissen aufgestellt:

"- Die Behörden des Kantons Basel-Stadt arbeiten zur Erfüllung von Aufgaben, die im gemeinsamen oder regionalen Interesse liegen, mit den Behörden der Gemeinden der Agglomeration, der Kantone, insbesondere Basel-Landschaft, und der Region Ober- und Hochrhein zusammen. Sie streben eine Intensivierung der Zusammenarbeit insgesamt an."

"- Die Behörden sind bestrebt, mit allen in Frage kommenden Behörden des In- und Auslandes in der Agglomeration Vereinbarungen abzuschliessen, gemeinsame Institutionen zu schaffen und den gegenseitigen Lastenausgleich zu ordnen."

Auf der Grundlage des geltenden und wohl auch künftigen Verfassungsauftrages hat der Regierungsrat im Politikplan 2003-2006 seine Offenheit gegenüber den Nachbarn zur jenseits der Kantonsgrenzen deutlich gemacht. Die Einwohnerinnen und Einwohner der Region Basel sollen durch die politischen Grenzen nicht in ihren Entfaltungsmöglichkeiten beschnitten werden. Ziel der regionalen Partnerschaft ist es, in allen wichtigen Fragen und Aufgaben eine fruchtbare Koordination oder Zusammenarbeit mit den umliegenden Gemeinwesen und damit Synergieeffekte zugunsten aller Partner zu erreichen. Die zunehmende Bedeutung der kantonalen Aussenpolitik lässt sich an der seit Ende der sechziger Jahre stark gestiegenen Zahl von grenzüberschreitenden Geschäften, Vereinbarungen, Verträgen und Gremien ablesen, die in der kantonalen Gesetzessammlung enthalten sind (110 Vereinbarungen mit dem Kanton Basel-Landschaft, 55 mit anderen Kantonen und 34 mit dem Ausland). Zu den in der amtlichen Gesetzesammlung enthaltenen vertraglichen Vereinbarungen des Kantons Basel-Stadt kommen noch zahlreicher weitere gemeinsame Einrichtungen des privaten Rechts hinzu, wie zum Beispiel die vom Anzugsteller erwähnte Wirtschaftsförderung beider Basel.

Der Stadtkanton Basel-Stadt und die gesamte Trinationale Agglomeration Basel (TAB) dürfen zudem zu den schweizerischen Spitzenreitern in Bezug auf die Entwicklung einer nachhaltigen Agglomerationspolitik gezählt werden:

- Basel verfügt über einen gültigen und aktuellen Verkehrsplan, welcher auch die Nachbarn berücksichtigt.
- Die TAB hat ein gemeinsames Gesamtentwicklungskonzept mit ausgewählten Schlüsselprojekten in Siedlung, Verkehr, Landschaft/Erholungsnutzung erarbeitet. Mit INTERREG IIIa-Mitteln wird deren Machbarkeit bis spätestens 2006 abgeklärt.
- Auch andere agglomerationsrelevante Schlüsselprojekte werden gemeinsam mit Basel-Landschaft vorangetrieben: z.B. Regio-S-Bahn-Erschliessung der Innenstadt oder die Entwicklungsplanung Dreispitz (inkl. Verkehrsererschliessung).
- Organisatorisch bestehen in der Agglomeration Basel schon klare Strukturen. Dies sind z.B.
 - Partnerschaftliche Sitzungen der Regierungen und Parlamente BS/BL
 - Partnerschaftliche Geschäfte BS/BL wie Universität, Fachhochschule, Theater, Spitalplanung, Universitäts-Kinderspital beider Basel (UKBB) etc.
 - Interparlamentarische Konferenz der Nordwestschweiz
 - Regionalkonferenz der Regierungen der Nordwestschweiz (mit Umweltschutzkommission Nordwestschweiz)
 - Interkantonale Koordinationsstelle bei der Regio Basiliensis (IKRB)
 - Regionalplanungsstelle beider Basel
 - Verein zur nachhaltigen Entwicklung der Trinationalen Agglomeration Basel (TAB)
 - Vorortskonferenz Basel-Landschaft
 - Nachbarschaftskonferenz

Die Zusammenarbeit mit den regionalen Partnern soll etappenweise und für die Bevölkerung nachvollziehbar erfolgen. Angesichts dieser Vielzahl von gemeinsamen Einrichtungen der beiden Kantone von *Schritten* zu sprechen, wie die Anzustellenden es tun, ist jedoch eine untertreibende Wortwahl. Zutreffender wären wohl *Wanderung oder Reise*, die auch in Zukunft noch andauern muss und wird. Diese pragmatische, aber wirkungsvolle Vorgehensweise zieht der Regierungsrat aus heutiger Sicht einer Initiierung schweizerischer Grosskantone vor. Zwar erachtet er eine föderalistische Neustrukturierung der Schweiz als eine interessante Vision, beurteilt deren Realisierungschancen jedoch, wie bereits mehrfach betont, als äusserst gering. Dies wurde gerade im Rahmen der parlamentarischen Debatten über die in den Kantonen Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Aargau und Solothurn parallel eingereichten Motionen zur Schaffung eines Kantons Nordwestschweiz deutlich. Diese Einschätzung wurde aber auch durch den historischen Urnengang am 1./2. Juni 2002 in den Kantonen Genf und Waadt bestätigt, wo erstmals nach den gescheiterten Wiedervereinigungsbestrebungen der beiden Basel zwei Schweizer Kantone darüber abstimmten, ob sie ihre Grenzen aufheben und beide Kantone zu einem einzigen zusammenlegen sollten. Die Idee war bereits im Vorfeld der Abstimmung von den Regierungen, den Parlamenten und den meisten Parteien Waadts und Genfs verworfen worden und die Stimmberechtigten erteilten der Initiative mit 79,98 Prozent im Kanton Genf und 77,3 Prozent im Kanton Waadt eine deutliche Absage.

Gesamtschweizerisch wird denn auch heute einer Stärkung der bestehenden Strukturen grösseres Gewicht beigemessen als langfristig ausgelegten Visionen neuer kantonaler Grenzen. Ein wichtiges Element zur Vitalisierung der bestehenden föderalen Strukturen bildet der Neue Finanzausgleich (NFA). Der NFA verfolgt insbesondere folgende Ziele:

- **Aufgaben- und Finanzierungsentflechtung:** Im Rahmen der Aufgabenentflechtung zwischen Bund und Kantonen werden 13 Aufgabenbereiche vollständig in die Verantwortung der Kantone (z. B. Stipendien, Raumplanung, Strassenverkehr und Hauspflege) und sieben Aufgabenbereiche in diejenige des Bundes übertragen (z.B. Landwirtschaft, Nationalstrassen, IV-Leistungen). Als Grundsatz der Aufgabenzuweisung dient das Subsidiaritätsprinzip. Der Ressourcenausgleich sichert jedem Kanton ein Mindestmass an eigenen Geldmitteln und basiert auf einem neuen Index. Der Lastenausgleich entschädigt Gebirgs- und neu auch Zentrums Kantone für Sonderlasten.
- **Schaffung neuer Zusammenarbeits- und Finanzierungsformen zwischen Bund und Kantonen:** Insgesamt zwölf Aufgabenbereiche werden in der NFA als Verbundaufgaben eingestuft (z.B. Natur- und Landschaftsschutz, Jagd und Fischerei, Prämienvverbilligungen Krankenversicherungen). Bei diesen Aufgaben liegt die strategische Führung beim Bund, während die Kantone die operative Verantwortung übernehmen.
- **Die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich:** Im Interesse der Rechtssicherheit und der Transparenz wird die interkantonale Zusammenarbeit auf klare verfassungsmässige und gesetzliche Grundlagen gestellt. So regelt neu das Bundesrecht die Allgemeinverbindlicherklärung sowie die Mitwirkungspflicht der Kantone in neun Aufgabenbereichen (Straf- und Mass-

nahmenvollzug, Universitäten, Fachhochschulen, Kultureinrichtungen, Abfallanlagen, Abwasseranlagen und Gewässerschutz, öffentlicher Agglomerationsverkehr, Spitzenmedizin und Spezialkliniken sowie Eingliederung und Betreuung von Menschen mit einer Behinderung)

Der NFA wird aus heutiger Sicht voraussichtlich in den Jahren 2006/07 wirksam werden.

Eine weitere wichtige Initiative zur Förderung der regionalen Zusammenarbeit auf Bundesebene bildet die Umsetzung des Berichts „Agglomerationspolitik des Bundes“. Dieser Bericht enthält die Erkenntnis, dass eine nachhaltige Entwicklung des Lebensraumes Schweiz nur im Einklang mit einer nachhaltigen Entwicklung des urbanen Raumes möglich ist. Der Agglomerationsbericht des Bundes beinhaltet hierzu fünf strategische Achsen:

- Der Bund will bei der Gestaltung und Erfüllung seiner Aufgaben die Anliegen der Agglomerationen verstärkt berücksichtigen.
- Die **vertikale Zusammenarbeit** zwischen Bund, Kantonen, Städten und Gemeinden soll vertieft werden. Dazu wurde am 20. Februar 2001 die Tripartite Agglomerationskonferenz TAK gegründet.
- Die Schweizer Agglomerationen sollen einen besseren **Zugang zum europäischen Städtenetz**, hauptsächlich zum Hochgeschwindigkeitsnetz der Bahn, erhalten.
- Der Bund will sich nicht zuletzt auch für die Information und **Sensibilisierung** der Bevölkerung **für urbane Themen** und **Probleme** einsetzen.
- Schliesslich soll auch die **horizontale Zusammenarbeit** innerhalb der Agglomerationsgemeinden verbessert werden. Der Bund bietet hierzu vielfältige Unterstützungen. So genannte Agglomerationsprogramme sollen die einzelnen Agglomerationen dabei unterstützen, ihre anstehende Entwicklung nachhaltig wirksam und effizient anzupacken. Die Agglomerationsprogramme müssen rechtlich verbindlich sein und den Zusammenschluss der Gemeinden der Agglomeration zu einer zweckmässigen Trägerschaft beinhalten. Wer diese Minimalanforderungen erfüllt, kann beispielsweise mit einer Mitfinanzierung des Bundes an Vorhaben des Agglomerationsverkehrs rechnen. Der Bund will zudem durch die finanzielle Unterstützung von Modellvorhaben die interkommunale Zusammenarbeit fördern. Der Kanton Basel-Stadt kann sich hier auf die eingangs erwähnten Grundlagenarbeiten im Rahmen der TAB stützen.

Sowohl der Neue Finanzausgleich wie auch die neue Agglomerationspolitik bieten ein erhebliches Potential, die Zusammenarbeit des Kantons Basel-Stadt mit seinen Nachbarn zu verstärken. Der Regierungsrat ist gewillt, diese Chancen auf der Grundlage der bestehenden freundschaftlichen Zusammenarbeit zu ergreifen und zum Nutzen aller Einwohnerinnen und Einwohnern unserer Region weitere regionale Projekte zu verwirklichen.

B.

Die Fragen der Anzugstellenden können in Ergänzung zu obigen Ausführungen wie folgt beantwortet werden:

1.

Welche Teile der kantonalen Verwaltung können zusammen mit dem Kanton Basel-Landschaft, ev. sogar mit den Kantonen Solothurn und Aargau ganz oder teilweise gemeinsam geführt werden?

Das Zusammenführen von Teilen der Verwaltung beinhaltet stets betriebliche, finanzielle und politische Fragestellungen, die in jedem Einzelfall geprüft werden müssen. Vor allem in den kostenintensiven kantonalen Aufgabenfeldern der Bildung und Gesundheit, in denen auch ein nationaler und teilweise internationaler Konkurrenzdruck besteht, erscheint eine vertiefte Zusammenarbeit im Interesse aller Partner besonders erfolgversprechend. Besondere Beachtung schenkt der Regierungsrat deshalb der Zusammenarbeit im Bereich der Fachhochschulen und der Universität. Nachdem die Beteiligung des Kantons Basel-Landschaft im Universitätssektor ausgebaut werden konnte, zeichnen sich nun auch im Fachhochschulbereich positive Entwicklungen im Hinblick auf die Schaffung einer Fachhochschule Nordwestschweiz ab, die es im Interesse eines starken regionalen Bildungsstandorts weiterzuverfolgen gilt. Weitere Beispiele aktueller und intensiver Kooperationsbestrebungen sind der geplante Zusammenschluss der Rheinhäfen sowie das Projekt betreffend den Neubau für ein gemeinsames Universitäts-Kinderspital beider Basel (UKBB). Ferner werden im Rahmen des Projektes betreffend die regionale Spitalplanung beider Basel im grossangelegten Zusammenwirken Lösungen zur Schaffung einer gemeinsamen Versorgungsregion gesucht.

Der Regierungsrat hat zudem im Rahmen seiner Vernehmlassung an die Bundesbehörden zum Vorentwurf zu einer Schweizerischen Strafprozessordnung die Anregung gemacht, dass nach dem Vorbild des Opferhilfegesetzes, welches den Kantonen die Möglichkeit gibt, gemeinsame Opferberatungsstellen einzurichten, auch eine Bestimmung in der zukünftigen Schweizerischen Strafprozessordnung vorsehen sollte, dass mehrere Kantone die Möglichkeit haben, gemeinsame Strafverfolgungsbehörden, z.B. eine gemeinsame Beschwerdeinstanz und ein gemeinsames Berufungsgericht zu schaffen.

2.

Welche Aemter und Dienstleistungen, die im Nachbarkanton mit gleicher oder ähnlicher Aufgabenstellung bestehen, können im anderen Kanton (im Sinne der Realteilung, unter gleichzeitiger Regelung der Benützung über die Kantons-grenzen) aufgehoben werden?

Es können grundsätzlich alle Dienststellen und Dienstleistungen, die im Nachbarkanton mit gleicher oder ähnlicher Aufgabenstellung bestehen, im einen Kanton aufgehoben werden, wenn der andere Kanton seine Kapazitäten entsprechend erhöht, um das Angebot bzw. die Aufgabe in beiden Kantonen wahrnehmen zu können. Erfolgreiche Beispiele sind etwa das Lufthygieneamt beider Basel, das Forstamt beider Basel, die Motorfahrzeugprüfstation beider Basel oder die Opferberatungsstellen beider Basel. Eine Zusammenstellung aller Vertragswerke und Vereinbarungen zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-

Landschaft, die in der kantonalen Gesetzessammlung aufgenommen worden sind, kann dem Anhang des kürzlich veröffentlichten Berichts der Geschäftsprüfungskommission für das Jahr 2001 vom 18. September 2002 entnommen werden.

3.

Welches sind die für die Umsetzung solcher Projekte erforderlichen Kosten und Fristen und welche Einsparungen können damit erzielt werden können?

Eine allgemeingültige Antwort für Fusionsprojekte kann nicht gegeben werden. Gerade das gemeinsame Kinderspital beider Basel hat gezeigt, dass ein Zusammenschmelzen zweier kantonalen Institutionen und der daraus resultierende Synergiegewinn auch mehrere Jahre dauern können.

4.

Können Vorhaben dieser Art zu einem umfassenden Konzept einer Region Nordwestschweiz verdichtet werden?

Ein Konzept einer Region Nordwestschweiz kann nicht einseitig durch den Kanton Basel-Stadt verwirklicht werden kann. Seine Verwirklichung wäre vielmehr auch von der Mitwirkung der an der Region Nordwestschweiz beteiligten Kantone abhängig. Wie bereits vorgängig ausgeführt, zieht der Regierungsrat es aber vor, stetige punktuelle Verbesserungen der Zusammenarbeit anzustreben, statt Ressourcen in Konzepte zu investieren, deren Realisierungschancen als äusserst gering einzuschätzen sind.

Zum Anzug (ex Motion) Dr. Roman Geeser

I.

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt hat in seiner Sitzung vom 15. September 1999 die am 14. April 1999 eingereichte Motion in den obgenannten Anzug umgewandelt und dem Regierungsrat zur Prüfung, Berichterstattung und allfälligen Antragstellung (§ 35 Abs. 2 Satz 1 Geschäftsordnungsgesetz) (152.100) überwiesen.

„Der Kanton Basel-Stadt ist mit seinen 37 km² der kleinste Kanton der Schweiz. Diese 37 km² beherbergen jedoch ein wirtschaftliches, wissenschaftliches, kulturelles und verkehrspolitisches Potential, das wohl europaweit seinesgleichen sucht. Die zweitstärkste Wirtschaftsregion der Schweiz hat hier ihr Herz dank einer zukunftssträchtigen Branchenstruktur. Das Kulturangebot entspricht dem einer Millionenstadt. Die Verkehrsgunst ist einmalig : Der Rhein, der trinationale EuroAirport, die Autobahnverknüpfung zwischen drei Ländern und nicht zuletzt internationale Schnellbahnen machen den Kanton Basel-Stadt zum Goldenen Tor der Schweiz. Die Universität und verschiedene Fachhochschulen mit internationaler Ausstrahlung unterstützen die Innovationskraft der Wirtschaft. Sie schafften aber auch ein günstiges Klima für internationale Kontakte und Forschungsimpulse.

Dennoch leidet dieser räumlich beengte Kanton an fortschreitender Abwanderung. Wie in anderen Städten ziehen kaufkräftige, staatstragende Schichten in

den Vorortsgürtel und bleiben der Kernstadt lediglich als Pendler erhalten, die Zentrumsleistungen ohne genügende Abgeltung konsumieren. In der Stadt bleiben und wachsen Gruppen, die eine A-Stadt charakterisieren. Während andere Städte aber ein Hinterland besitzen, das kantonal den Ausgleich der Bevölkerungsstruktur ermöglicht, gleicht der Kanton Basel-Stadt einer Jacke mit zugenähten Ärmeln. Ueberall stösst man auf Grenzen, die abgeltungsmässig und mitbestimmungsmässig hohen Hürden entsprechen.

Es sei die Prognose gewagt: Ohne eine mutige Lösung versinkt der Kanton Basel-Stadt zusehends in den Schulden und in der Mittelmässigkeit. Dies schadet unserem Kanton. Es ist aber auch für die schweizerische Region nördlich des Juras keine erfreuliche Perspektive. Wir sind alle eine Schicksalsgemeinschaft Nordwestschweiz.

Der Regierungsrat wird deshalb beauftragt, die verfassungsmässigen und gesetzlichen Voraussetzungen zu schaffen, welche die Gründung eines Kantons Nordwestschweiz nördlich des Jura Höhenzuges erlauben. Dabei soll die Bevölkerung der betroffenen Gebiete nach dem Prinzip des Selbstbestimmungsrechts abschliessend (vorbehalten bleibt die Erhaltung durch die Eidgenossenschaft) über ihre regionale und kantonale Zugehörigkeit bestimmen können.“

Wir beehren uns, zu diesem Anzug wie folgt zu berichten:

II.

1.

Das Besondere an der ursprünglichen Motion Dr. Roman Geeser und Konsorten betreffend Kanton Nordwestschweiz ist, dass in den vier Kantonen, die oder von denen Teile den angestrebten Kanton Nordwestschweiz bilden sollen, gewissermassen als vier Parallelmotionen im Parlament je eine Motion mit dem gleichen Motionsbegehren eingereicht worden ist, nämlich :

- im Landrat des Kantons Basel-Landschaft die Motion von **Esther Maag** betreffend Gründung eines Kantons Nordwestschweiz, am 11. Februar 1999;
- im Grossen Rat des Kantons Aargau die Motion **Regine Roth**, Möhlin, betreffend Gründung eines Kantons Nordwestschweiz nördlich des Jura Höhenzuges, am 16. März 1999;
- im Kantonsrat des Kantons Solothurn die Motion **Rolf Grütter** betreffend Gründung eines Kantons Nordwestschweiz, am 16. März 1999;
- im Grossen Rat des Kantons Basel-Stadt die Motion **Dr. Roman Geeser** und Konsorten betreffend Kanton Nordwestschweiz, am 14. April 1999.

2.

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt hat den vorliegenden Anzug am 14. April 1999 in seiner ursprünglichen Form als Motion dem Regierungsrat zur Stellungnahme innert drei Monaten überwiesen.

Mit am 3. August 1999 beschlossenen Schreiben Nr. 0435 vom 4. August 1999 hat der Regierungsrat dem Grossen Rat mitgeteilt, dass er das Motionsbegehren für rechtlich zulässig hält. Zum damaligen Motionsbegehren selber hat er erklärt, er halte die Schaffung eines Kantons Nordwestschweiz für eine interessante Vision für die Zukunft, es brauche aber in jedem Fall zunächst Annäherungsschritte von geringerer staatspolitischer Verbindlichkeit und eine intensive Auseinandersetzung in der Bevölkerung, wenn langfristig die historischen Grenzen in einem demokratischen Prozess verändert werden sollen. Um nicht den Anschein zu erwecken, aus der geographischen Lage des Kantons Basel-Stadt in einer Ecke der Nordwestschweiz und als deren wirtschaftliche Metropole und kulturelles Zentrum eine Vormachtstellung ableiten zu wollen, erschien es dem Regierungsrat richtig, die Initiative zur Entstehung eines Kantons Nordwestschweiz von den andern Kantonen ausgehen zu lassen. Allerdings hätten die andern Kantone eine intensiviertere interkantonale Zusammenarbeit deutlich lieber als eine Schaffung eines Kantons Nordwestschweiz. Um diese Intensivierung der interkantonalen Zusammenarbeit nicht durch die vorschnelle Einreichung der Motion zu beeinträchtigen und um den Regierungsrat nicht in unzweckmässiger Weise zu fixieren, empfahl der Regierungsrat dem Grossen Rat, die Motion in einen Anzug umzuwandeln.

Der Grosse Rat ist den Überlegungen des Regierungsrates gefolgt und hat an seiner Sitzung vom 15. September 1999 die Motion in einen Anzug umgewandelt und dem Regierungsrat zur Prüfung, Berichterstattung und allfälligen Antragstellung (§ 35 Abs. 2 Satz 1 Geschäftsordnungsgesetz) (152.100) überwiesen.

3.

In den drei andern Kantonen haben die drei Parallelmotionen folgende Schicksale erfahren:

3.1.

Am 14. September 1999 hat der Grosse Rat des Kantons Aargau die Motion behandelt. Der Regierungsrat des Kantons Aargau hatte dem Grossen Rat dazu seinen Bericht vom 1. September 1999 vorgelegt. Er hatte darin u.a. ausgeführt, dass das moderne Leben die Grenzen längst gesprengt hat, dass die Zusammenarbeit über alle Grenzen hinweg unverzichtbar geworden ist, dass das Fricktal interessante Entwicklungspotentiale aufweist, dass aber auch der Kanton Aargau nicht auf das Fricktal verzichten will, sowenig wie auf andere Gebiete des Kantons; dass der Regierungsrat des Kantons Aargau die Motion zum Anlass nimmt, die Zusammenarbeit nach allen Richtungen, vorab aber in der Nordwestschweiz, weiter zu vertiefen, dass er die Motion aber ablehnt. In der Abstimmung hat der Grosse Rat des Kantons Aargau die Motion mit 107 gegen 16 Stimmen abgelehnt.

3.2.

Am 15. September 1999 hat der Kantonsrat des Kantons Solothurn die Motion behandelt. Der Regierungsrat des Kantons Solothurn hatte dem Kantonsrat dazu seinen Bericht vom 10. August 1999 vorgelegt. Er hatte darin u.a. ausgeführt, dass die heutigen Kantonsgrenzen teilweise nicht mehr mit den Bedürfnissen der Bürgerinnen und Bürger an Staat und Verwaltung übereinstimmen, dass die Bürgerinnen und Bürger aufgrund ihrer zunehmenden Mobilität die kantonalen Eigenheiten zum Teil als Hindernisse wahrnehmen, dass aber ein Kanton ein

politisch-staatsrechtliches Gemeinwesen ist, das gesellschaftlich und kulturell gewachsen ist, seinen Bewohnerinnen und Bewohnern eine Heimat und eine Identität bildet, die Bildung eines Kantons Nordwestschweiz einen sehr starken Eingriff in diese gewachsenen Strukturen bilden würde; dass in Anbetracht der massiven Auswirkungen eine Gebietsveränderung gegenüber der heutigen Lösung klare Vorteile aufweisen müsste, was aber nicht der Fall sei; dass ein Kanton Nordwestschweiz allenfalls dem Kanton Basel-Stadt nützen könnte, der seine Zentrumsleistungen durch das Umland finanzieren lassen könnte; dass die Mittel zum Abbau von Grenzen und Hindernissen die Bildung von Partnerschaften und die Intensivierung der Zusammenarbeit mit den anderen Kantonen sind; dass, um auch weiterhin ein starker Partner gegenüber den anderen Kantonen zu sein, es sinnvoller ist, die vorhandenen Kräfte auf die Bewältigung der Herausforderungen innerhalb des Kantons zu konzentrieren, als durch Fusionsideen viele Energien zu binden und zu blockieren. Gestützt auf diese Ausführungen hatte der Regierungsrat dem Kantonsrat beantragt, die Motion nicht erheblich zu erklären. In der Abstimmung des Kantonsrats wurde die Annahme der Motion mit 92 gegen 11 Stimmen sehr deutlich abgelehnt.

3.3.

Am 28. Oktober 1999 hat der Landrat des Kantons Basel-Landschaft die Motion behandelt. Regierungsrat Andreas Koellreuter lehnte die Motion ab und führte zur Begründung u.a. aus, dass der Vorschlag eines Kantons Nordwestschweiz den Geist der planungseuphorischen 70er-Jahre atme und verkenne, dass politisches Zusammengehörigkeitsgefühl historisch und langsam wachse, also nicht durch einfache Grenzziehung entstehe oder von heute auf morgen geändert werden könne, dass das Problem der Veränderung von Kantonsgrenzen rechtlich schwieriger zu lösen sei, als man sich dies gemeinhin vorstelle, die Harmonisierung der verschiedenen Rechtsnormen bräuchte etliche Jahre, was ein langes Uebergangsregime mit geteilten Rechtsnormen, hohen Kosten und grossem politischen Energiekonsum bedeute, zudem weise der Kanton Basel-Stadt nach wie vor keine Kommunalstruktur für den Stadtbereich auf, was eine Zusammenlegung zusätzlich erschweren würde; dass ein Kanton Nordwestschweiz nicht erstrebenswert sei, um eine stärkere Position innerhalb der Schweiz einzunehmen; dass es trotz der über weite Strecken erfolgreichen regionalen Kooperation nach wie vor wichtige ungelöste Probleme gebe, dass der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft aber der Meinung sei, der bisher beschrittene Weg der partnerschaftlichen Problemlösung sei viel effektiver und nicht zuletzt auch kostengünstiger als der Weg einer gross angelegten Fusion zweier Kantone und dass der Regierungsrat darum dem Landrat beantrage, die Motion nicht zu überweisen. Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft ist diesem Antrag gefolgt.

4.

Die Schaffung eines Kantons Nordwestschweiz müsste von den vier daran beteiligten Kantonen gemeinsam an die Hand genommen werden, der erste Schritt dazu wäre gewesen, dass in allen vier Parlamenten der vier Kantone die vier gleichlautenden Motionen an den jeweiligen Regierungsrat überwiesen worden wären. Die eindeutigen Resultate in den parlamentarischen Abstimmungen der Kantone Basel-Landschaft, Aargau und Solothurn haben gezeigt, dass die Zeit hierfür noch nicht reif ist. Es ging aus den Debatten jedoch auch deutlich hervor, dass zur besseren Lösung gemeinsamer Probleme der bisherige Weg der

grenzüberschreitenden partnerschaftlichen Zusammenarbeit weitergegangen und intensiviert werden soll. Der Regierungsrat teilt diese Ansicht und beabsichtigt insbesondere, die Chancen der eingangs erwähnten Plattformen der Zusammenarbeit am Oberrhein und in der Nordwestschweiz zu stärken sowie die Initiativen des Bundes zum NFA und im Bereich der Agglomerationspolitik zu nutzen, um in der Zusammenarbeit ein weiteres Stück voranzukommen.

Anträge

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, von diesen Ausführungen Kenntnis zu nehmen und

- den Anzug Markus Bühler und Konsorten betreffend engerer kantonaler Zusammenarbeit als erledigt abzuschreiben

und

- den Anzug (ex Motion) Dr. Roman Geeser und Konsorten betreffend Kanton Nordwestschweiz als erledigt abzuschreiben.

Basel, den 28. November 2002

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES
Der Präsident:
Dr. Carlo Conti

Der Staatsschreiber:
Dr. Robert Heuss